

Ausbildungsvertrag Pflegefachfrau bzw. Pflegefachmann

Zwischen Frau/Herrn

geboren am ____ . ____ . ____ in _____, wohnhaft in

(Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort)

als Auszubildende/r

und

(Name der Einrichtung, Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

als Träger der praktischen Ausbildung (nachfolgend „Ausbildungsträger“)

wird der folgende Ausbildungsvertrag geschlossen.

§ 1 Gegenstand des Vertrages; Ausbildungsziel

- (1) Gegenstand des Vertrages ist die Ausbildung zur/zum Pflegefachfrau bzw. Pflegefachmann. Die theoretische Ausbildung erfolgt in der in § 2 Abs. 1 genannten Schule, die praktische Ausbildung erfolgt in der folgenden Einrichtung des Ausbildungsträgers:

(Name der Einrichtung, Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

- (2) Teil der Ausbildung ist ein Vertiefungseinsatz. Er ist in Anlage 1 zu diesem Vertrag geregelt, der Bestandteil dieses Vertrages ist. Der Vertiefungseinsatz kann in beiderseitigem Einvernehmen bis zu dessen Beginn geändert werden (§ 16 Abs. 5 PflBG).
- (3) Die Ausbildung erfolgt nach Maßgabe des Pflegeberufgesetzes (PflBG) sowie den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen, insbesondere der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe (PflAPrV).
- (4) Die Ausbildung ist inhaltlich und zeitlich wie im Ausbildungsplan dargestellt gegliedert. Der Ausbildungsplan ist dem Ausbildungsvertrag als Anlage 2 beigelegt und Bestandteil dieses Vertrages.

§ 2 Beginn und Dauer der Ausbildung

- (1) Die Ausbildung beginnt am 01.08.2024 und endet voraussichtlich am 31.07.2027.
- (2) Die Ausbildung wird in Vollzeit durchgeführt. Ihre Gesamtdauer beträgt drei Jahre und endet unabhängig vom Zeitpunkt der staatlichen Prüfung. Die Ausbildung endet

außerdem mit dem Tag, an dem das endgültige Nichtbestehen der Ausbildung festgestellt wird.

- (3) Der theoretische und praktische Unterricht (§ 6 Abs. 2 PflBG) erfolgt an der staatlichen Pflegeschule:

Julius-Wegeler-Schule, Berufsfachschule Pflege, Finkenherd 4, 56075 Koblenz

- (4) Auf die Dauer der Ausbildungszeit werden die folgenden Fehlzeiten angerechnet (§ 13 PflBG):

1. Urlaub einschließlich Bildungsurlaub oder Ferien,
2. Fehlzeiten wegen Krankheit oder anderen, von der/dem Auszubildenden nicht zu vertretenden Gründen bis zu zehn Prozent des theoretischen und praktischen Unterrichts sowie bis zu zehn Prozent der Stunden der praktischen Ausbildung,
3. Fehlzeiten aufgrund mutterschutzrechtlicher Beschäftigungsverbote, die einschließlich der Fehlzeiten nach Nummer 2 eine Gesamtdauer von 14 Wochen nicht überschreiten,
4. in besonderen Härtefällen darüber hinausgehende Fehlzeiten, wenn zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel erreicht wird und die zuständige Behörde diese auf Antrag berücksichtigt.

- (5) Für den Fall des Nichtbestehens der Abschlussprüfung verlängert sich das Ausbildungsverhältnis auf schriftliches Verlangen der/des Auszubildenden gegenüber dem Ausbildungsträger bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens jedoch um ein Jahr.

§ 3 Wöchentliche Ausbildungszeit

Die gesamte durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit beträgt derzeit ____ Stunden.

§ 4 Ausbildungsvergütung

- (1) Die/Der Auszubildende erhält vom Träger der praktischen Ausbildung für die Gesamtdauer der Ausbildung eine angemessene monatliche Ausbildungsvergütung.

- (2) Die Ausbildungsvergütung beträgt

im 1. Ausbildungsjahr monatlich _____, ____ EUR,
im 2. Ausbildungsjahr monatlich _____, ____ EUR,
im 3. Ausbildungsjahr monatlich _____, ____ EUR.

- (3) Ansprüche auf Unterhaltsgeld nach dem SGB III, Übergangsgeld nach den für die berufliche Rehabilitation geltenden Vorschriften oder andere vergleichbare Geldleistungen aus öffentlichen Haushalten sind von der/dem Auszubildenden geltend zu machen und werden auf die Ausbildungsvergütung angerechnet. Ein entsprechender Bescheid ist dem Träger der praktischen Ausbildung vorzulegen.

§ 5 Erholungsurlaub

Die/der Auszubildende erhält Erholungsurlaub. Der Erholungsurlaub beträgt _____ Tage pro Kalenderjahr und ist beim Träger der praktischen Ausbildung zu beantragen.

Im Jahr 2024 beträgt dieser _____ Arbeitstage, die im Orientierungseinsatz zu nehmen sind.

Im Jahr 2025 beträgt dieser _____ Arbeitstage, die im Pflichteinsatz der stationären Langzeitpflege und/oder der ambulanten Pflege zu nehmen sind.

Im Jahr 2026 beträgt dieser _____ Arbeitstage, die im Pflichteinsatz der stationären Langzeitpflege und/oder der ambulanten Pflege und/oder dem Vertiefungseinsatz zu nehmen sind.

Im Jahr 2027 beträgt dieser _____ Arbeitstage, die im Vertiefungseinsatz zu nehmen sind.

§ 6 Pflichten des Ausbildungsträgers

- (1) Der Ausbildungsträger stellt der/dem Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel, Instrumente und Apparate zur Verfügung, die zur praktischen Ausbildung und zum Ablegen der jeweils vorgeschriebenen Prüfung erforderlich sind.
- (2) Der Ausbildungsträger verpflichtet sich, die/den Auszubildenden entsprechend den zeitlichen Festlegungen des Ausbildungsplanes in den jeweiligen Einrichtungen gemäß § 7 PflBG einzusetzen. Er stellt die/den Auszubildenden für den theoretischen und praktischen Unterricht sowie für die Prüfungen vom Dienst frei.
- (3) Der/Dem Auszubildenden dürfen nur Aufgaben übertragen werden, die dem Ausbildungszweck und Ausbildungsstand entsprechen. Die übertragenen Aufgaben müssen den physischen und psychischen Kräften der/des Auszubildenden angemessen sein.

§ 7 Pflichten der/des Auszubildenden

- (1) Die/Der Auszubildende hat sich zu Bemühen, die zum Erreichen des Ausbildungsziels erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu erwerben. Sie/Er ist insbesondere verpflichtet,
 1. an den vorgeschriebenen Ausbildungsveranstaltungen der Pflegeschule teilzunehmen,
 2. die ihr/ihm im Rahmen der Ausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
 3. einen schriftlichen Ausbildungsnachweis zu führen,
 4. die für Beschäftigte in den Einrichtungen nach § 7 geltenden Bestimmungen über die Schweigepflicht einzuhalten und über Betriebsgeheimnisse

Stillschweigen zu wahren und

5. die Rechte der zu Pflegenden zu achten.

§ 8 Kündigung des Ausbildungsverhältnisses; Probezeit

- (1) Die ersten sechs Monate der Ausbildung sind Probezeit. Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis von jedem Vertragspartner jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen schriftlich gekündigt werden.
- (2) Nach der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis von jedem Vertragspartner aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Der wichtige Grund ist innerhalb von 14 Tagen schriftlich mitzuteilen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Kündigende von dem wichtigen Grund Kenntnis erlangt.
- (3) Die/Der Auszubildende kann das Ausbildungsverhältnis mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen kündigen.
- (4) Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.
- (5) Beantragt die/der Auszubildende für die Finanzierung der Ausbildung Leistungen nach dem SGB II oder SGB III, kann sie/er für den Fall der Nichtgewährung der Förderung vom Vertrag zurücktreten.

§ 9 Sonstige Vereinbarungen / Hinweise

- (1) Für das Ausbildungsverhältnis gelten im Übrigen die folgenden arbeitsvertraglichen Vereinbarungen (Tarifvereinbarungen, Betriebs- und Dienstvereinbarungen) welche dem /der Auszubildenden ausgehändigt werden:

Auf die Rechte des Auszubildenden als Arbeitnehmer im Sinne von § 5 des Betriebsverfassungsgesetzes bzw. von § 4 des Bundespersonalvertretungsgesetzes wird dieser hingewiesen.

- (2) Nebenabreden sowie Änderungen und Ergänzungen des Ausbildungsvertrages bedürfen der Schriftform.
- (3) Der Ausbildungsvertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit, soweit der Träger der praktischen Ausbildung nicht selbst die Pflegeschule betreibt, der schriftlichen Zustimmung der Pflegeschule.

§ 10 Exemplare

Der vorliegende Ausbildungsvertrag ist in drei gleichlautenden Exemplaren ausgestellt und vom Ausbildungsträger sowie von der/dem Auszubildenden eigenhändig unterschrieben worden. Ein Exemplar erhält die/der Auszubildende, ein weiteres Exemplar erhält der Ausbildungsträger und ein weiteres Exemplar erhält die Schule.

Ort, Datum

Unterschrift des/der Auszubildenden

Unterschrift
der/des Bevollmächtigten
des Ausbildungsträgers

Ggf. Unterschrift
des/der gesetzlichen Vertreterin/Vertre-
ters des/der Auszubildenden

Zustimmung der Julius-Wegeler-Schule

Anlage 1: Vertiefungseinsatz

(zu § 1 Abs. 2 des Ausbildungsvertrages)

Die/Der Auszubildende wählt einen Vertiefungseinsatz im folgenden Bereich:

- Stationäre Akutpflege
- Stationäre Langzeitpflege
- Ambulante Langzeitpflege
- Pädiatrische Versorgung
- Psychiatrische Versorgung

Diese Anlage ist Bestandteil des Ausbildungsvertrages.

Ort, Datum

Unterschrift des/der Auszubildenden

Unterschrift
des Bevollmächtigten
des Ausbildungsträgers

Ggf. Unterschrift
des/der gesetzlichen Vertreterin/Vertre-
ters des/der Auszubildenden

Anlage 2: Ausbildungsplan nach Anlage 6 PflAPrV

(zu § 1 Abs. 4 des Ausbildungsvertrages)

Diese Anlage ist Bestandteil des Ausbildungsvertrages.

Erstes und zweites Ausbildungsdrittel	
I. Orientierungseinsatz	
Flexibel gestaltbarer Einsatz zu Beginn der Ausbildung beim Träger der praktischen Ausbildung	400 Std.
II. Pflichteinsätze in den drei allgemeinen Versorgungsbereichen	
1. Stationäre Akutpflege	400 Std.
2. Stationäre Langzeitpflege	400 Std.
3. Ambulante Akut-/Langzeitpflege	400 Std.
III. Pflichteinsatz in der pädiatrischen Versorgung	
Pädiatrische Versorgung	120 Std.
Summe erstes und zweites Ausbildungsdrittel	1 720 Std.
Letztes Ausbildungsdrittel	
IV. Pflichteinsatz in der psychiatrischen Versorgung	
1. Allgemein-, geronto-, kinder- oder jugendpsychiatrische Versorgung	120 Std.
2. Bei Ausübung des Wahlrechts nach § 59 Absatz 2 PflBG: nur kinder- oder jugendpsychiatrische Versorgung	
3. Bei Ausübung des Wahlrechts nach § 59 Absatz 3 PflBG: nur gerontopsychiatrische Versorgung	
V. Vertiefungseinsatz im Bereich eines Pflichteinsatzes	
1. Im Bereich eines Pflichteinsatzes nach II. bis IV.1. Im Bereich des Pflichteinsatzes nach II.3. auch mit Ausrichtung auf die ambulante Langzeitpflege	500 Std.
2. Für das Wahlrecht nach § 59 Absatz 2 PflBG: Im Bereich eines Pflichteinsatzes nach III.	
3. Für das Wahlrecht nach § 59 Absatz 3 PflBG: Im Bereich eines Pflichteinsatzes nach II.2. oder II.3. mit Ausrichtung auf die ambulante Langzeitpflege	
VI. Weitere Einsätze/Stunden zur freien Verteilung	
1. Weiterer Einsatz (z. B. Pflegeberatung, Rehabilitation, Palliation) – bei Ausübung des Wahlrechts nach § 59 Absatz 2 PflBG: nur in Bereichen der Versorgung von Kindern und Jugendlichen – bei Ausübung des Wahlrechts nach § 59 Absatz 3 PflBG: nur in Bereichen der Versorgung von alten Menschen	80 Std.
2. Zur freien Verteilung im Versorgungsbereich des Vertiefungseinsatzes	80 Std.
Summe letztes Ausbildungsdrittel	780 Std.
Gesamtsumme	2 500 Std.

Der konkrete Einsatzplan wird dem Träger der praktischen Ausbildung sowie der/dem Auszubildenden vor dem 01.08. – also vor Beginn der Ausbildung - von der Julius-Wegeler-Schule mitgeteilt.